



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 10 - 22. Jahrgang – 01. Dezember 2016*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 05.12.2016
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – 9. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünanlagen in der Stadt Bergen auf Rügen
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung – Satzung des Kinder- und Jugendbeirat (KJB) Bergen auf Rügen

BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: Montag, 05.12. 2016
Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Tagungsort: **Mehrzweckraum der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“
 Störtebekerstraße 8 C**

Sollte die Tagesordnung am Montag nicht vollständig abgearbeitet werden können, wird die Sitzung am **Dienstag, 06.12.2016 um 18.30 Uhr im Mehrzweckraum der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“ fortgeführt.**

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Begrüßung durch die erste stellv. Präsidentin der Stadtvertretung	
TOP 02.	Einwohnerfragestunde	
TOP 03.	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 04.	Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung	
TOP 05.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2016	
TOP 06.	Bericht des/der Präsidenten/in der Stadtvertretung u. a. über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung	
TOP 07.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses	
TOP 08.	Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin	
TOP 09.	Anfragen und Informationen der StadtvertreterInnen	
TOP 10.	Wahl des/der Präsidenten/in der Stadtvertretung und Übergabe der Sitzungsleitung	
TOP 11.	Antrag CDU/FDP-Fraktion – Wahl eines Mitglieds in den Amtsausschuss des Amtes Bergen auf Rügen	
TOP 12.	Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen	109/16
TOP 13.	Fortführung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen der Stadt Bergen auf Rügen	134/16
TOP 14.	Dauerhafte Sicherung der Finanzierung der Schulsozialarbeit	135/16
TOP 15.	Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen	106/16
TOP 16.	Aufwandsentschädigung für den Führer der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bergen auf Rügen ab 01.01.2017	117/16
TOP 17.	Städtebauförderung 2017 – Antrag auf Neuaufnahme in das Programm Stadtumbau Ost – Aufwertung „Wohngebiet Süd“	104/16
TOP 18.	Vertrag über die Leistungen der Stadtinformation Gast: Herr Klut	137/16
TOP 19.	Behördlicher Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragter	128/16
TOP 20.	Haushaltssatzung und -plan 2017 der Stadt Bergen auf Rügen	110/16

TOP 21.	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Projekt D 115 „Behördennummer 115“ mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen	138/16
TOP 22.	Investitionsplanung der Stadt Bergen auf Rügen 2017 - 2023	116/16
TOP 23.	Billigung und Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB	105/16
TOP 24.	Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 28 und zur 10. Änderung des F-Planes Einstellung der Verfahren	111/16
TOP 25.	Bauleitplanverfahren zum vbB-Plan Nr. 49 Einstellung des Verfahrens	112/16
TOP 26.	Grundhafte Erneuerung der Ringstraße in Bergen auf Rügen-1.BA KP Graskammer bis Waldstr. – Billigung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung	119/16
TOP 27.	Ergänzung zur ISEK Projektauswahl - Qualifizierung der städtischen Natur- und Erholungsfläche „Am Nonnensee“.	129/16
TOP 28.	EFRE-Projekt: Qualifizierung der städtischen Natur- und Erholungsfläche „Am Nonnensee“	130/16
TOP 29.	Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen	125/16
TOP 30.	Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen	126/16
TOP 31.	Schließen der öffentlichen Sitzung	

Nicht öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
TOP 02.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2016	
TOP 03.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
TOP 04.	Anfragen der StadtvertreterInnen	
TOP 05.	Städtebauförderung für das Bauvorhaben Sanierung Bahnhofstraße 57	115/16
TOP 06.	Verlängerung des Geschäftsführervertrags	127-1/16
TOP 07.	Verleihung der Ehrenmedaille in Gold der Stadt Bergen auf Rügen im Bereich „Sport“	120-1/16
TOP 08.	Verleihung der Ehrenmedaille in Gold der Stadt Bergen auf Rügen im Bereich „Gemeinwohl“	121/16
TOP 09.	Verleihung der Ehrenmedaille in Gold der Stadt Bergen auf Rügen im Bereich „Soziales“	122/16
TOP 10.	Verleihung der Ehrenmedaille in Gold der Stadt Bergen auf Rügen im Bereich „Wirtschaft“	123/16
TOP 11.	Verleihung der Ehrenmedaille in Gold der Stadt Bergen auf Rügen im Bereich „Kultur“	124/16
TOP 12.	Schließen der nicht öffentlichen Sitzung	

gez. Monika Quade

1. stellv. Präsidentin der Stadtvertretung

BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV MV wird nachstehende Änderungssatzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht.

9. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 474) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 17.10.2016 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 07.10.2015, erlassen:

Artikel I

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,06 € je angefangene 0,1230 ha.

a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **400 % Zuschlag (≙ Faktor 5) erhoben:**

Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12,13, 14, 15, 16, 17)

Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **300 % Zuschlag (≙ Faktor 4)** erhoben:

Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit-und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **50 % Abschlag (≙ Faktor 0,5) gegeben:**

Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **90 % Abschlag (≙ Faktor 0,1)** gegeben:

Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.

Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlage 1 bis 4 zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „ Rügen“ Über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Ossen, Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Ossen | 9,21 € |
| b) | in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Trips | 51,84 € |
| c) | in dem in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Streu | 7,36 € |
| d) | in dem in der Anlage 4 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Deiches Streu- Kiekut (B II 28) | 11,49 € |

Artikel II

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 28.11.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

§ 3 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe a – Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Ossen

Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk Ossen umfasst im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen folgende Flurstücke:

Gemarkung Bergen – Flur 1

77/6 (20 % = 0,7242 ha), 91 (60 % = 0,2526 ha), 92/2, 92/3 (60 % = 0,1819 ha), 93 (10 % = 0,0899 ha), 94 (40 % = 0,6128 ha), 95, 101/1 (90 % = 0,1646 ha), 101/2, 104, 105/2, 106/1, 106/2, 111/2 (30 % = 0,6837 ha), 112/3 (20 % = 0,2586 ha), 116 (30 % = 0,6420 ha), 117/3 (35 % = 6,2210 ha), 137/1 (30 % = 6,1338 ha), 137/3 (60 % = 9,2688 ha), 137/5 (45 % = 2,9984 ha), 138/1, 139/1, 140, 141, 142/1, 142/2, 142/4, 142/5, 143/1, 143/2, 143/3, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/3, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/1, 150/2, 150/3, 151/1, 151/2, 151/3, 152, 153, 154, 155, 156/1, 156/2, 157/1, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7, 158, 159/1, 159/2, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 168/1, 168/2, 179/1, 179/2, 182/1, 182/2, 184/, 185/1, 185/2, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 193, 194 (95 % = 3,4703 ha), 195 (80 % = 1,4832 ha), 196/4, 196/5, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213/1, 213/2, 214, 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 220, 222/1, 222/2, 222/3, 224, 225, 226, 227, 228/1, 230/2, 230/3, 230/4, 231/1, 231/2, 232/1, 232/2, 232/3, 232/4, 233, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/1, 239/2, 239/3, 240/1, 240/2, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 245/3, 245/4, 245/5, 246/1, 247/1, 248, 249, 250, 251, 252, 253/1, 253/2, 254, 255/1, 255/2, 255/3, 256/1, 256/2, 256/3, 256/5, 256/6, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271/2, 271/3, 272/1, 272/2, 273/1, 274, 275, 276, 277/1, 277/2, 278, 279, 280, 281/1, 281/2, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304/1, 304/2, 305/1, 305/2, 306, 307, 308, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324/1, 325/4, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347

Gemarkung Bergen, Flur 5

3/2 (20 % = 0,8419 ha), 4/4 (30 % = 0,2135 ha), 5/2 (70 % = 2,6370 ha), 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 38/2 (90 % = 0,8567 ha), 39/1, 39/2, 40 (10 % = 0,1352 ha), 41 (50 % = 0,0250 ha), 42, 43

Gemarkung Bergen, Flur 6

Die gesamte Flur 6 liegt im Einzugsbereich des Schöpfwerkes Ossen

Gemarkung Bergen, Flur 7

1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 17, 18/5, 18/7, 18/8, 18/9, 18/11, 18/12, 18/13, 18/16, 18/17, 18/19, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/27, 18/28, 18/29, 18/30, 18/31, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 21/2, 22/03, 22/6 (10 % = 0,0038 ha), 22/9, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 22/17, 22/18, 22/19, 22/20 (70 % = 0,0554 ha), 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/19, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/24, 23/25, 23/26, 23/27, 23/28, 23/29, 23/30, 23/31, 23/32, 23/33, 23/34, 25/3, 25/5, 25/6, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1 (60 % = 0,0321 ha), 31/3, 31/5, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 32 (40 % = 0,0228 ha), 33 (70 % = 0,1306 ha), 34 (50 % = 0,5680 ha), 35, 36 (80 % = 0,4422 ha), 37 (70 % = 0,1751 ha), 38 (80 % = 0,1702 ha), 65 (50 % = 0,0436 ha), 69, 79/2, 79/4, 79/10 (50 % = 0,0164 ha), 79/12, 79/13, 79/14, 80 (80 % = 0,1281 ha), 81 (10 % = 0,0101 ha), 82 (20 % = 0,0114 ha), 83, 85 (10 % = 0,0032 ha), 86/1 (20 % = 0,0044 ha), 86/2 (10 % = 0,0031 ha), 88/1, 88/3, 89 (10 % = 0,0048 ha), 90 (10 % = 0,0043 ha),

Anlage 1 § 3 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe a – Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Ossen
(Seite 2)

104 (10 % = 0,0041 ha), 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 110/5, 110/6, 110/7, 111/1, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 112/1, 112/2, 112/3, 113, 114, 115/1, 115/3, 115/4, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 122

Gemarkung Bergen, Flur 8

11/6 (30 % = 1,0111 ha), 11/7, 11/8 (60 % = 0,5170 ha), 11/9, 15/1, 15/2, 16/1, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 35/3, 36, 37, 38, 39, 40, 41 (30 % = 0,0281 ha), 47/5 (70 % = 0,0790 ha), 52/1, 52/2 (40 % = 0,1390 ha)

Gemarkung Bergen, Flur 20

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2 (95 % = 2,5500 ha), 12, 13 (95 % = 6,6747 ha), 14 (90 % = 6,2676 ha), 15 (90 % = 0,0828 ha)

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

§ 3 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe b – Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Trips

Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk Trips umfasst im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen folgende Flurstücke:

Gemarkung Streu – Flur 3

35 (10 % = 0,6019 ha), 37 (40 % = 2,4062 ha), 39 (40 % = 2,4216 ha),

40 (50 % = 2,9916 ha), 41/2 (40 % = 2,4210 ha),

56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

84 (65 % = 2,1512 ha), 85 (70 % = 0,7202 ha), 86 (20 % = 0,2760 ha),

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

§ 3 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe c – Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Streu

Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk Streu umfasst im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen folgende Flurstücke:

Gemarkung Dollahn, Flur 2

33/2 (20 % = 4,2919 ha)

Gemarkung Lubkow, Flur 2

8/2, 8/3 (20 % = 0,4330 ha), 19/1, 19/5 (10 % = 0,2184 ha), 20/1 (80 % = 0,2148 ha),

21 (50 % = 0,6474 ha), 22/4 (5 % = 3,3663 ha)

Gemarkung Lubkow, Flur 3

3/1 (20 % = 0,0898 ha), 10/2 (70 % = 13,8851), 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 26/1, 26/2, 27, 28/1, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 (70 % = 1,6857 ha), 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung Streu, Flur 1

3 (50 % = 4,0932 ha), 4 (90 % = 7,0895 ha), 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/3, 11/4, 11/5, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 12/1, 12/2, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20

Gemarkung Streu, Flur 2 die gesamte Flur liegt im Einzugsgebiet

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35

Gemarkung Streu, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 (30 % = 0,3747 ha), 16 (50 % = 0,9538 ha), 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 (60 % = 3,6089 ha), 34 (8 % = 0,4894 ha), 35 (40 % = 2,4076 ha), 36 (70 % = 0,2517 ha), 37 (40 % = 2,4062 ha), 39 (50 % = 3,0270 ha), 40 (45 % = 2,6924 ha),

41/1, 41/2 (50 % = 3,0262 ha), 42/1 (80 % = 0,0052ha), 42/2, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55,

Anlage 4 zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

§ 3 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe d – Einzugsgebiet des Deiches Streu-Kiekut (B II 28)

Das Einzugsgebiet für den Deich Streu-Kiekut umfasst im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen folgende Flurstücke:

Gemarkung Lubkow, Flur 3

17 ca. 0,0014 ha, 18/2 ca. 4,8618 ha, 24 ca. 0,0226 ha, 25/3 ca. 0,0718 ha, 25/5 ca. 0,0070 ha, 25/6 ca. 0,2912 ha, 25/7, 37 ca. 1,0910 ha, 38 ca. 0,1953 ha, 39, 40 ca. 1,1005 ha, 42 ca. 0,0045 ha, 43, 44 ca. 2,2362 ha, 45 ca. 0,1095 ha, 47 ca. 0,1556 ha, 48 ca. 0,4551 ha, 49 ca. 0,0351 ha, 50, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 ca. 3,9503 ha, 65, 66, 67, 68, 69 ca. 1,3331 ha, 70 ca. 0,0441 ha, 72 ca. 0,0046 ha, 73, 74 ca. 0,4472 ha

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV MV wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünanlagen in der Stadt Bergen auf Rügen (Gehölz- und Grünanlagensatzung)

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Stadtvertretung Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 17.10.2016 beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze und Grünflächen auf dem Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen zur
1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
 3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigungen, Staub und Lärm,
 5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines arten- und strukturreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- (2) Geschützte Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Schädigung und Zerstörung zu bewahren.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf
1. Alleen und einseitige Baumreihen, gesetzlich geschützte Bäume und gesetzlich geschützte Biotop gemäß Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
 3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz
 5. Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von eigentumsrechtlichen Belangen
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden,
 2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 Zentimeter beträgt und gleichzeitig wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern gemessen in einer Höhe von 1,3 Metern über dem Erdboden aufweist.
- (2) Liegt der Kronenansatz unter 1,3 Metern Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Der Schutz erstreckt sich in den Fällen der Absätze (1) und (2) neben den oberirdischen Teilen der Bäume auch auf die Wurzelbereiche. Als Wurzelbereich gilt die Kronenprojektionsfläche auf den Erdboden zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Sicherheitsradius, bei Säulenformen zuzüglich eines Sicherheitsradius von 5,0 Metern in alle Richtungen.
- (4) Nicht geschützt sind in Hausgärten Pappeln sowie Nadelbäume mit Ausnahme von
1. Eiben (*Taxus spec.*) mit einer Mindesthöhe von einem Meter,
 2. Ginkgo (*Ginkgo biloba*) unter den Voraussetzungen der Absätze (1) und (2).
- (5) Nicht geschützt sind ferner dauerhaft eindeutig ertragsorientiert bewirtschaftete Obstbäume der Wirtschaftsobstsorten in Hausgärten.

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
1. Sträucher einheimischer Gehölzarten, mit einer Höhe von mindestens 2 Metern,
 2. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern,
 3. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen befindliche Gehölze unabhängig ihrer Größe.
- (2) Nicht geschützt sind dauerhaft ertragsorientiert bewirtschaftete Obststräucher in Hausgärten.

§ 4 Geschützte Grünanlagen

- (1) Geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle gestalteten Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar sind. Sie dienen einerseits der Erholung und der Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen als auch als Lebensraum bedrohter Tierarten.

Insbesondere gehören zu den geschützten Grünanlagen:

1. Grün- und Parkanlagen,
 2. Spielanlagen,
 3. das Straßenbegleitgrün,
 4. Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.
- (2) Bestandteile geschützter Grünanlagen sind:
1. Vegetationsflächen,
 2. der komplette angelegte und einer regelmäßigen Pflege unterworfenen Vegetationsbestand,
 3. Wege und Plätze, soweit sie nicht den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
 4. alle Gedenksteine, Mahnmale, Informationsanlagen, Sitzgelegenheiten und andere der Gestaltung und Erholung dienenden Elemente.
- (3) Private Grünanlagen werden unter den Voraussetzungen des Abs. (1) durch die Schutzvorschriften durch diese Satzung erfasst, sofern sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind oder ihre Nutzung durch die Allgemeinheit durch den Eigentümer zumindest geduldet wird.
- (4) Einer formellen Widmung als Grünanlage bedarf es nicht.

§ 5 Gebote

- (1) Geschützte Bäume und geschützte Gehölze sind baum- und strauchartengerecht und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind vor Verschlechterungen zu bewahren und so zu entwickeln, dass die nötige Leistungsfähigkeit des Standortes langfristig und nachhaltig gewahrt wird.
- (2) Negative Beeinträchtigungen geschützter Bäume und Gehölze im Rahmen der Flächennutzung durch Tierhaltung sind zu vermeiden. Der Tierhalter hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die geschützten Grünanlagen dürfen zur individuellen Erholung so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Grünanlage und seiner Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Die individuelle Nutzung der geschützten Grünanlagen hat sich den Interessen der Allgemeinheit insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion aber auch der Rolle der Grünanlagen als Lebensraum wildlebender Tiere unterzuordnen.
- (4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung aus Absatz 3 nicht entsprechen, sind Sondernutzungen im Sinne des § 17 dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen sowie die Nutzung der Grünanlagen für Veranstaltungen jeglicher Art. Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig.

§ 6 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. ihr weiteres Wachstum negativ zu beeinträchtigen.

Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere:

- 1) die Errichtung baulicher Anlagen oder der Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- 2) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- 3) das Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Material im Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
- 4) die Beschädigung der Baumrinde durch das Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Weidezaunisolatoren, Anbringen von Werbeträgern,
- 5) das Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- 6) die Anwendung von Wildkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) außerhalb des eigenen Grundstückes und soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- 7) die Anwendung von Streusalzen im Wurzelbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
- 8) das Entfachen von Feuer im Wurzelbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung oder im Kronenbereich zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 10 Metern um den Kronenbereich,

Nicht unter die Verbote fallen übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Maßnahmen der Stadt Bergen auf Rügen innerhalb einer Woche nach ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Verboten sind ferner alle Maßnahmen, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu schädigen, zu beseitigen oder das charakteristische Aussehen dieser zu verändern und ihr Wachstum negativ zu beeinträchtigen.

Verboten sind insbesondere:

- 1) Aufgrabungen im Wurzelbereich der Gehölze (entspricht der Projektionsfläche der oberirdischen Vegetationsteile auf den Erdboden),
- 2) Schnittmaßnahmen außerhalb regulärer Pflegemaßnahmen,
- 3) das Parken von Kraftfahrzeugen bzw. das Lagern von Material in einem Abstand von weniger als einem Meter von den äußeren Zweigen der Gehölze,
- 4) das Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- 5) die Anwendung von Wildkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) außerhalb des eigenen Grundstückes und soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- 6) das Entfachen von Feuer in einem Abstand von weniger als 10 Metern von den geschützten Gehölzen.

Nicht unter die Verbote fallen übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Maßnahmen sind der Stadt Bergen auf Rügen innerhalb einer Woche nach ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Verboten sind alle Handlungen, die geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung oder Teile von ihnen zerstören oder zerstören können, sie beschädigen oder beschädigen können oder auch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Grünanlagen für Dritte einschränken, insbesondere

- 1) das Befahren von Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
- 2) das Halten und Parken auf geschützten Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
- 3) das Befahren geschützter Grünanlagen mit Fahrrädern, Skateboards, Reittieren und Fuhrwerken und anderen Fortbewegungsmitteln außerhalb dafür ausgewiesener Wege und Flächen,
- 4) das Lagern von Baumaterialien und sonstigen Materialien auf geschützten Grünanlagen,
- 5) das Bereitstellen und Lagern von Abfällen, Abfallbehältern, Abfallsäcken und gelben Säcken des Dualen Systems Deutschlands für die Abfuhr,
- 6) das Aufstellen von festen und mobilen Werbeträgern und Aufstellern,
- 7) die Entnahme von Pflanzen oder von Teilen von Pflanzen, die in solche Grünanlagen gepflanzt wurden sowie deren sonstige Beschädigung,

- 8) die Mitnahme von Hunden, es sei denn, sie werden an einer maximal zwei Meter langen Leine geführt,
- 9) die Verunreinigung der Grünanlagen durch Abfälle und Hundekot.

Nicht unter die Verbote des Absatzes 3 fallen Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung oder der Neugestaltung der Grünanlage dienen.

Ebenfalls nicht unter die Verbote des Absatzes 3 fallen Umwandlungen von Grünanlagen in andere Nutzungsformen, sofern diese durch den Eigentümer oder in dessen Auftrag erfolgt und anderweitig notwendige Genehmigungen bereits vorliegen.

§ 7

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben grundsätzlich das Recht wie auch die Pflicht, geschützte Bäume und Gehölze in einem gepflegten und vitalen Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sofern ihm die Durchführung der bestimmten Maßnahmen nicht zugemutet werden kann, hat er diese Maßnahmen zu dulden. Insbesondere wenn geschützte Bäume und Gehölze durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet werden, können Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen angeordnet werden.
- (3) Beabsichtigte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sind der Stadt Bergen auf Rügen spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Durchführung schriftlich anzuzeigen und zu erläutern.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten

- (1) Von den Verboten des § 6 Abs. 1 und 2 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1) geschützte Bäume und Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 2) vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt werden,
 - 3) von einem geschützten Baum oder Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4) geschützte Bäume und Gehölze krank oder geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 5) geschützte Bäume und Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt dabei vor, wenn dahinterliegende Wohnräume dauerhaft nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 - 6) die Beseitigung geschützter Bäume und Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 6 Abs. 1 und 2 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - 1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - 2) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - 3) dem Gemeinwohl widersprechen würde.

- (3) Von den Verboten des § 6 Abs. 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1) es nach Prüfung aller Umstände im Einzelfall zur Inanspruchnahme der geschützten Grünanlage für den Antragsteller keine zumutbare Alternative gibt, oder
 - 2) durch den Bewuchs der geschützten Grünanlage für ein Wohngebäude oder eine Wohnung unzumutbare Beeinträchtigungen auftreten oder
 - 3) von dem Bewuchs der Grünanlage eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.
- (4) Von den Verboten des § 6 Abs. 3 kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn tatsächliche Schädigungen der Grünanlage durch Schutzmaßnahmen minimierbar sind oder später ausgeglichen werden können und die Inanspruchnahme einer geschützten Grünanlage tatsächlich nur in geringem Umfang stattfinden soll.

§ 9

Verfahren der Erteilung

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des § 6 sind schriftlich bei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen zu
- (2) beantragen. Der Antrag muss alle für eine Beurteilung nötigen Angaben enthalten, wie:
 - Art der beantragten Ausnahme / Befreiung,
 - Angaben zu den nach dieser Satzung geschützten Objekten wie Baum- /Gehölzart mit Stammumfängen, Gehölzart mit Strauchhöhe, Heckenlänge,
 - Begründung für die beantragte Ausnahme / Befreiung mit Lage-skizze,
 - gegebenenfalls Beschreibung der Schutzmaßnahmen für die verbleibenden Bäume, Gehölze und/oder Grünanlage
- (3) Der Antrag auf Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 6 Abs. 3 dieser Satzung soll die Art sowie den Zeitraum des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der geschützten Grünanlage sowie die Maßnahmen beschreiben, die zu einer Minimierung von Folgeschäden ergriffen werden sollen.
- (4) Wird im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 6 dieser Satzung beantragt, ist dem Antrag eine Kopie der Baugenehmigung und des bestätigten Lageplans beizufügen.
- (5) Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 6 wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- (6) Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers. In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 ist der Kreis der Antragsberechtigten nicht bestimmt, sofern es sich um geschützte Grünanlagen handelt, die Eigentum der Stadt Bergen auf Rügen sind.
- (7) Ausnahmen und Befreiungen werden zeitlich befristet erteilt, längstens für ein Jahr.

§ 10

Ersatzpflanzungen für beseitigte Bäume und Gehölze

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Gehölzes genehmigt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht, sofern die Fällung ausschließlich aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist und genehmigt wird. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationszeit einen der Art entsprechenden Austrieb aufweist.

- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen ist. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
- 1) Stammumfang 50 bis 75 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 -18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 2) Stammumfang 75 bis 100 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 3) Stammumfang 100 - 150 Zentimeter: drei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
 - 4) Stammumfang über 150 Zentimeter: für jeweils weitere 75 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 Zentimeter
- (3) Wird die Beseitigung geschützter Gehölze genehmigt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 (bei Hecken nach der Länge der Hecke, bei Einzelbüschen nach der Anzahl und zu erwartenden Wuchsleistung) durch den Antragsteller vorzunehmen.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzarten auszuführen. Die erteilte Genehmigung kann grundsätzlich bestimmte Gehölzarten zur Durchführung der Ersatzpflanzung vorschreiben.
- (5) Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der beseitigte Baum stand, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder würde in absehbarer Zeit wieder einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand erfüllen, kann der Antragsteller die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bergen auf Rügen durchführen. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstückes, auf dem die Pflanzung erfolgen soll, muss schriftlich vorliegen, bevor die Pflanzung durchgeführt wird.
- (6) Die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung auf Grundstücken der Stadt Bergen auf Rügen ist nicht zulässig.
- (7) Geleistete Ersatzpflanzungen sind der Stadt Bergen auf Rügen unverzüglich anzuzeigen. Bei Pflanzungen auf fremden Grundstücken ist dann auch das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers vorzulegen.

§ 11 Ausgleichszahlung

- (1) Ist die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für den Antragsteller auf seinem eigenen Grundstück nicht möglich und steht auch kein anderes Grundstück eines Dritten innerhalb des Gemeindegebietes für die Durchführung der Ersatzpflanzung zur Verfügung, kann der Pflichtige auf Antrag eine Ausgleichszahlung an die Stadt Bergen auf Rügen leisten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den ortsüblichen Kosten für die Beschaffung des Pflanzmaterials, die Pflanzung inklusive des Einbaus üblicher Sicherungsvorrichtungen (Dreibock mit Schutzmanschette und Stammschutzanstrich) sowie einer dreijährigen Anwuchspflege durch einen Fachbetrieb.
- (3) Erst die tatsächlich und fristgerecht an die Stadt Bergen auf Rügen geleistete Ausgleichszahlung entbindet den Antragsteller von der tatsächlichen Pflicht zur Durchführung einer Ersatzpflanzung gem. § 10.

§ 12 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ohne eine erteilte Ausnahme oder Befreiung nach § 8 geschützte Bäume oder Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlungen

durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet nach Maßgabe des § 10 Ersatz zu leisten.

- (2) In Fällen, in denen die Folgen durch baumpflegerische Maßnahmen hinreichend kompensierbar sind, hat der Pflichtige auf Anordnung der Stadt Bergen auf Rügen diese angeordneten Maßnahmen durch eine Fachfirma für Baumpflege innerhalb der gesetzten Frist durchführen zu lassen.
- (3) Wer entgegen den Verboten aus § 6 Abs. 3 geschützte Grünanlagen oder Teile von ihnen zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, zerstörte Grünanlagen wieder so herzustellen, wie sie vor der Zerstörung vorzufinden waren. Art und Umfang der nötigen Maßnahmen zur Folgenbeseitigung werden durch die Stadt Bergen auf Rügen bestimmt.
- (4) Die Verpflichtung gilt erst als erfüllt, wenn die Wiederherstellung der geschädigten oder zerstörten Grünanlage als tatsächlich wieder hergestellt durch die Stadt Bergen ausdrücklich und schriftlich anerkannt ist.

§ 13

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 10 bis 12 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

In den Fällen, in denen Dritte die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Satzung erwirkt haben, haftet der Rechtsnachfolger des die Ausnahme oder Befreiung Erwirkenden für die Erfüllung damit verbundener Verpflichtungen aus den §§ 10 bis 12.

§ 14

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Gemäß § 9 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenprobenentnahmen oder ähnliche Arbeiten ausführen sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 15

Sondernutzungen der Grünanlagen

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen kann im Einzelfall eine Benutzung der geschützten Grünanlagen, die über den Gemeingebrauch nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung hinausgeht als Sondernutzung genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere
 - a. das Aufstellen und Anbringen, der Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
 - b. Aufgrabungen jeder Art,
 - c. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und anderen Stoffen,
 - d. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
 - e. die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung gestellt werden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.
- (3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 6 Absatz 3 der Satzung können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünanlage fachgerecht wieder herzustellen.

- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.
- (5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt oder Maßnahmen ergreift, die diese zerstören oder beschädigen oder ihr charakteristisches Aussehen erheblich beeinträchtigen oder ihr weiteres Wachstum negativ beeinträchtigen können,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die das charakteristische Aussehen verändern oder ihr Wachstum negativ beeinträchtigen können,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung geschützte Grünanlagen oder Teile von ihnen zerstört, beschädigt oder auch die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Grünanlage für Dritte einschränkt oder Handlungen vornimmt, die diese Grünanlagen zerstören oder beschädigen können oder die Nutzbarkeit dieser Grünanlagen durch Dritte einschränken können,
 4. wer einer Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 5. wer Nebenbestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 4 nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt,
 6. wer als Pflichtiger Maßnahmen nach § 12 dieser Satzung zur Folgenbeseitigung nicht oder nicht ausreichend umsetzt,
 7. wer ohne eine gültige Erlaubnis nach § 14 dieser Satzung eine geschützte Grünanlage über den Gemeingebrauch im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung hinaus in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 100 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 28.11.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV MV wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRAT (KJB) BERGEN AUF RÜGEN

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 17.10.2016 folgende Satzung:

§ 1 AUFGABEN

Der KJB ist eine gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergen auf Rügen. Der KJB stellt sich zur Aufgabe, dass in der Kommunalpolitik die Meinung der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung findet.

Der KJB ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHLEN

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus Schülern der Stadt Bergen zusammen. Jede Schule hat die Möglichkeit zwei Schüler zu delegieren. Der Schülerrat wählt zwei Vertreter für den KJB.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre, analog der Wahl des Schülerrates statt.

§ 3 SITZUNGEN

Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von zehn Schultagen nach der Wahl statt. Hier wird der Vorstand gewählt. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen. Die Sitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.

§ 4 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor. Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung. Der Vorstand koordiniert die Arbeit und vertritt den KJB in der Öffentlichkeit.

§ 5 KINDERFRAKTION

Die Kinderfraktion besteht aus gewählten Vertretern der Grundschulen. Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Vertreter über Themen zu beraten, die Kinder betreffen. Vertreter bis einschließlich zur sechsten Klasse haben die Möglichkeit, in der Kinderfraktion mitzuarbeiten.

§ 6 HAUSHALT

Der Haushalt des KJB's besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADT

Der KJB berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Bergen auf Rügen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der KJB wird von der Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.

§ 8 UNTERSTÜTZUNG

Die Verwaltung unterstützt den KJB in seiner Arbeit.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 28.11.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung